

Sitzungsvorlage Nr. IX/280
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss**11.11.2015****Rat****26.11.2015**

Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung von
Vergnügungssteuer in der Gemeinde Rosendahl -
Vergnügungssteuersatzung -

FD/Az.: 968.40

Produkt: 28/01.013 Steuern, Abgaben und Entgelte

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:Die der Sitzungsvorlage IX/280 als **Anlage I** beigefügte Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Rosendahl (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rosendahl datiert aus dem Jahr 2003.

Von den darin aufgeführten Steuertatbeständen waren in der Vergangenheit in Rosendahl bislang lediglich die in Gastwirtschaften mit Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten betragsmäßig relevant.

Bislang wird die Vergnügungssteuer für derartige Geräte nach dem sogenannten Stückzahlmaßstab als Pauschalsteuer erhoben. Die Vergnügungssteuer wird dabei mit einem festen Betrag pro Apparat berechnet.

Mit Urteil vom 13.04.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabes bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit zunächst stark eingeschränkt. Der Stückzahlmaßstab war danach zwar nicht schlechthin unzulässig, sondern nur dann, wenn die Abweichungen der Einspielergebnisse von dem Durchschnitt innerhalb einer Gemeinde zu einer Schwankungsbreite von mehr als 50 % führen.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Anwendbarkeit des Stückzahlmaßstabes dann in einem Beschluss zum Hamburgischen Spielgerätesteuergesetz vom 04.02.2009 (Az. 1 BvL 8/05) den Boden entzogen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes mit Urteil vom 09.06.2010 (Az. 9 CN 1.09) nachvollzogen und klargestellt, dass der Stückzahlmaßstab das Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit seit dem 01.01.1997 generell verletzt, ohne dass es auf die Schwankungsbreiten der Einspielergebnisse der Automaten im Satzungsgebiet ankommt.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat seine Mustersatzung zwischenzeitlich den aktuellen Entwicklungen angepasst. Die wesentliche Änderung ergibt sich in § 7 Abs. 1, der die Berechnung des Einspielergebnisses definiert. Dort heißt es jetzt:

„Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.“

Um größtmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rosendahl mit Wirkung vom 01.01.2016 an die aktuelle Fassung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW anzupassen und ab diesem Zeitpunkt die Besteuerung abweichend von der bisherigen Praxis nach den Einspielergebnissen vorzunehmen.

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, mit welchem Prozentsatz die Gemeinde Rosendahl eine Besteuerung der Einspielergebnisse vornehmen sollte.

Aus den gerichtlichen Urteilen zur Vergnügungssteuer wird deutlich, dass die Höhe des Steuersatzes keine erdrosselnde Wirkung haben darf. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass die Vergnügungssteuer dann eine erdrosselnde Wirkung hat, wenn sie eine Höhe erreicht die dazu führt, dass der durchschnittlich von den Aufstellern erzielte Bruttoumsatz die durchschnittlichen Kosten unter Berücksichtigung aller anfallenden Steuern einschließlich eines angemessenen Betrags für die Eigenkapitalverzinsung und Unternehmerlohn nicht mehr abdecken kann.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Prozentsätze in Anlehnung an die Prozentsätze der umliegenden Gemeinden (siehe u.a. Billerbeck und Havixbeck) festzusetzen. Die Prozentsätze in Billerbeck und Havixbeck liegen bei 15 v.H. des Spieleinsatzes je Apparat mit Gewinnmöglichkeit.

Die wesentlichen Änderungen sind in der als **Anlage II** beigefügten Synopse dargestellt.

Da zurzeit keine Gewinnspielgeräte in der Gemeinde Rosendahl angemeldet sind, ergeben sich durch die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung keine finanziellen Auswirkungen.

Nach § 2 Ziffer II Nr. 5 der derzeit geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig für die Vorberatung aller Steuer-satzungen.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

gez.
Berger
Produktverantwortliche

gez.
Fuchs
Allgemeine Vertreterin

gez.
Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Entwurf Vergnügungssteuersatzung

Anlage II - Synopse